

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 25. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Präambel**

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

### **§ 2 Gebühren**

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr für Regelgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	128,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	98,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	65,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	22,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	192,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	147,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	98,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	33,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2. Die Gebühr für Kindergartengruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1 beträgt:

2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	160,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	123,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	81,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	27,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	240,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	184,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	122,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	41,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

3.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	227,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	174,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	115,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	38,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.2 ganztags 10 Std.

für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	267,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	204,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	135,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	45,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.3 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:

ganztags 10 Std.	ab 1.9.2019
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	400,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	306,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	203,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	68,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 3 wie folgt festgesetzt:

4.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	141,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	192,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:  
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen  
des Vorvorjahres  
bis 13 599 €  
13 600,-- bis 17 999 €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

ab 1.9.2019  
270,-- €  
319,-- €

5. Die Gebühr für Kinderkrippengruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1  
beträgt für:

ab 1.9.2019  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 320,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 245,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 163,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 54,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kinderkrippen beträgt für:

ab 1.9.2019  
6.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 453,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 347,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 230,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 77,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6.2 ganztags 10 Std. ab 1.9.2019  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 533,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 408,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 271,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 90,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

7. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahres-  
einkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 6 wie  
folgt festgesetzt:

zu versteuerndes Jahreseinkommen  
des Vorvorjahres ab 1.9.2019  
bis 13 599 € 396,-- €  
13 600,-- bis 17 999 € 446,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

8. Für das Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen beträgt der Abgabe-  
preis täglich 3,20 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach  
den vorgenannten Ziffern erhoben.

#### § 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 7 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kin-  
derkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen  
gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrich-  
tung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

### **§ 6 Benutzungsordnung**

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2018 außer Kraft.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den 25. Juli 2019  
Ausgefertigt am 26.07.2019

  
Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

